Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2844

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5434/68

Bonn, den 19. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Wirtschaftspolitik/Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Richtlinie des Rats über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den aktiven Veredelungsverkehr.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung

Stoltenberg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den aktiven Veredelungsverkehr

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf seinen Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion, deren Errichtung im wesentlichen in Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle; wenn auch in Artikel 27 dieses Kapitels bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in diesem Kapitel den Institutionen der Gemeinschaft jedoch keine Ermächtigung erteilt, in dieser Sache zwingende Bestimmungen vorzuschreiben; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß für bestimmte Sachgebiete durch zwingende Gemeinschaftsakte Maßnahmen getroffen werden müssen, die zu einem Zollrecht führen, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In jedem Mitgliedstaat besteht ein Zollverfahren, in dem dort ansässige Unternehmen Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht erfüllen, ohne Entrichtung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen veredeln können, wenn die Waren als Veredelungserzeugnisse ganz oder teilweise aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden sollen.

Die Verfahren, nach denen ein aktiver Veredelungsverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten bewilligt wird, sind unterschiedlich: einige Mitgliedstaaten erteilen die Bewilligung erst, nachdem pauschal oder von Fall zu Fall die Interessenlage der inländischen Hersteller gleicher oder ähnlicher Waren geprüft worden ist. Andere Mitgliedstaaten prüfen lediglich, ob nach der Art der geplanten Veredelungsvorgänge eine zollamtliche Überwachung möglich ist, um die Erhebung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen für den Fall zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse nicht wieder ausgeführt werden.

Der aktive Veredelungsverkehr wirkt sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Die Verwirklichung der Zollunion erfordert die Beseitigung der auf diesem Gebiet in den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede. Sie erfordert weiter die Beseitigung des aktiven Veredelungsverkehrs für Waren, die nach Veredelung in einem Mitgliedstaat für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind.

Das gemeinschaftliche Verfahren dieser Richtlinie ist von allgemeiner Geltung. Es gilt für Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs. Die Organe der Gemeinschaft können jedoch in Einzelfällen Abweichungen von dieser Regelung beschließen.

Aus den in den Artikeln 39 bis 46 des Vertrages festgelegten Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik kann sich die Notwendigkeit ergeben, von einigen Bestimmungen dieses allgemeinen Zollverfahrens für Waren des Anhangs II des Vertrages abzuweichen.

Die Bewilligungsverfahren sind gegenwärtig in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Diese Verfahren sind auf die jeweiligen verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Erfordernisse abgestimmt.

Es erschien als wünschenswertes Ziel der Harmonisierung, von diesen Verfahren nur diejenigen beizubehalten, die bewirken, daß Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben oder diese Abgaben bei der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse erstattet werden.

Wegen der besonderen Umstände einiger Veredelungsvorgänge erschien es ferner wünschenswert, daß für die Gemeinschaftswaren, die zur Herstellung des im Vorgriff ausgeführten Ersatzgutes verwendet worden sind, Drittlandswaren ohne Entrichtung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen eingeführt werden können.

Für die Bewilligung des Verfahrens ist zwischen den technischen und den wirtschaftlichen Voraussetzungen zu unterscheiden.

Die technischen Voraussetzungen, die im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieses Verfahrens

zu erfüllen sind, betreffen insbesondere die Begünstigten des Verfahrens, die Förmlichkeiten, die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung und der Überwachung, die Grundsätze der Abgabenerhebung bei nicht erfolgter Wiederausfuhr und einige andere Durchführungsmaßnahmen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist die Erteilung der Bewilligung pauschal oder in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob die Bewilligung dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Diese Bedingungen können als erfüllt angesehen werden, wenn die Waren nur unter ganz bestimmten Umständen hergestellt werden können.

In den anderen Fällen ist für die Durchführung des Verfahrens nur eine zeitlich begrenzte Bewilligung zu erteilen, um den übrigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Bewilligung auf Gemeinschaftsebene überprüfen zu lassen.

Zu diesem Zweck ist ein gegenseitiger Informationsaustausch vorzusehen.

Die erteilten Bewilligungen sind auf Gemeinschaftsebene zu überprüfen. Die Einführung und einheitliche Anwendung dieser Richtlinie sind sicherzustellen. Daher ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses „Aktiver Veredelungsverkehr" vorzusehen.

Es muß bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilten Bewilligungen gültig bleiben. Hierzu sind Übergangsmaßnahmen erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Richtlinie bestimmt die Regeln, denen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die aktive Veredelung (im folgenden „aktiver Veredelungsverkehr") entsprechen müssen; die von den Organen der Gemeinschaft beschlossenen Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Diese Richtlinie schließt insbesondere nicht aus, daß Verordnungen nach den Artikeln 39 bis 46 des Vertrages für Waren des Anhangs II des Vertrages, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, folgendes vorsehen:

- besondere Vorschriften über die Zulässigkeit des aktiven Veredelungsverkehrs mit solchen Waren, über das Befreiungsverfahren und über die Festsetzung von Ausbeutesätzen
- im Falle des Artikels 17 ist der jeweils höchste der beiden Abschöpfungssätze anzuwenden, die am Tage der Annahme des Zollpapiers durch die zuständigen Behörden und am Tage der Überführung der Waren in den freien Verkehr gegolten haben.

Artikel 2

1. Aktiver Veredelungsverkehr im Sinne dieser Richtlinie ist das Zollverfahren, in dem in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, ohne Entrichtung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen veredeln können, wenn die Waren als Veredelungserzeugnisse (Absatz 3) ganz oder teilweise aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden sollen.

2. Zum aktiven Veredelungsverkehr werden nach Maßgabe dieser Richtlinie Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs zugelassen.

3. Veredelungserzeugnisse sind alle Waren, die durch die in Absatz 4 bezeichneten Veredelungsarbeiten entstehen.

4. Die Veredelungsarbeiten (Absatz 3) müssen in mindestens einem der folgenden Vorgänge bestehen:

a) der Bearbeitung von Waren einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzen oder Zusammenbau mit anderen Waren,

b) der Verarbeitung von Waren,

c) der Ausbesserung von Waren,

d) der Verwendung von Waren, die die Gewinnung der auszuführenden Erzeugnisse erleichtern, während des Veredelungsvorgangs verbraucht werden und nicht in diese Erzeugnisse übergehen (wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen). In diesem Fall gilt der vollständige oder teilweise Verbrauch dieser Waren als Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen, wenn die hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden. Energiequellen, Schmiermittel, Geräte und Werkzeuge fallen nicht unter diese Vorschrift.

Artikel 3

Die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wird nach einem der folgenden Verfahren gewährt; die Wahl des Verfahrens im einzelnen Fall ist den Behörden des Mitgliedstaates vorbehalten, in dem die Veredelungsarbeiten durchgeführt werden sollen (zuständige Behörden):

a) die eingeführten Waren werden zu einem Zollverkehr abgefertigt, bei dem Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden, solange die Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft bleiben dürfen;

b) die bei der Einfuhr der Waren erhobenen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen werden bei der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vergütet.

Artikel 4

Wird die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach Artikel 3 Buchstabe a gewährt, so können die zuständigen Behörden Sicherheit verlangen, deren Art und Höhe sie im einzelnen Fall bestimmen.

Artikel 5

1. Aktive Veredelungsverkehre werden nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

2. Bewilligungen für Veredelungsverkehre werden auf Antrag von den zuständigen Behörden entweder ohne weiteres auf Grund von Bestimmungen allgemeiner Tragweite oder pauschal oder für den Einzelfall gewährt.

3. Veredelungsverkehre dürfen nur bewilligt werden, wenn die Nämlichkeit der eingeführten Waren festgehalten werden kann oder, in den Fällen des Artikels 25, wenn die dort vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Artikel 6

1. Die zuständigen Behörden können Bewilligungen erteilen, wenn der Veredelungsverkehr dazu beiträgt, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr der veredelten Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind gegeben für Veredelungsverkehre mit

a) Waren, die im Lohnauftrag einer in einem Drittland ansässigen Person veredelt werden sollen;

b) Waren, die in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind, weil sie entweder hier nicht oder nicht in ausreichender Menge erzeugt werden oder weil die in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten dem Veredeler solche Waren nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellen können;

c) Waren, für die der aktive Veredelungsverkehr erforderlich ist, um die Beachtung der Rechtsvorschriften über den Patent- und Markenschutz sicherzustellen, soweit diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind;

d) Waren, für die der aktive Veredelungsverkehr erforderlich ist, weil die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren nicht verwendet werden können, da sie — unter Berücksichtigung der Forderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse — nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen.

3. Die zuständigen Behörden können ferner Bewilligungen erteilen, wenn die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren gleicher Qualität nicht verwendet werden können, weil ihr Preis das in Aussicht genommene Geschäft nicht zuließe.

4. Auf Verlangen der zuständigen Behörden hat der Antragsteller die ihm bekannten Tatsachen mitzuteilen, soweit sie geeignet sind, die in den Absätzen 2 und 3 angegebenen Voraussetzungen nachzuweisen.

Artikel 7

1. Veredelungsverkehre, die nicht unter Artikel 6 Absätze 2 und 3 fallen, werden auf längstens neun Monate bewilligt. Bis zum 10. eines jeden Monats teilen die zuständigen Behörden der Kommission die im Vormonat bewilligten Veredelungsverkehre mit und geben dabei an, welche Tatsachen für die Bewilligung maßgebend waren. Die Kommission gibt den anderen Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis, unbeschadet ihrer Befugnisse auf Grund des Vertrages.

2. Die Mitgliedstaaten können innerhalb einer Frist von sechs Wochen, nachdem sie die Mitteilung erhalten haben, die Bewilligungen, die nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 1 nicht erfüllen, bezeichnen und die Einwendungen begründen.

3. Die Einwendungen (Absatz 2) werden von dem Ausschuß geprüft, den der Rat mit seiner Entscheidung vom . . . . eingesetzt hat.

4. Entscheidet die Kommission oder der Rat zwei Monate vor Ablauf der Frist von neun Monaten nach Absatz 1 nicht anders, so können die zuständigen Behörden auf Antrag des Beteiligten die Bewilligung des Veredelungsverkehrs verlängern.

Artikel 8

1. Die zuständigen Behörden teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen die Tatsachen mit, die für Bewilligungen nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b oder d und Absatz 3 maßgebend waren. Dies gilt nur für Veredelungsverkehre, deren wirtschaftliche Bedeutung eine Prüfung auf Gemeinschaftsebene rechtfertigt. Die Kommission teilt diese Tatsachen den anderen Mitgliedstaaten mit.

2. Die Behörden der Mitgliedstaaten zeigen der Kommission die abgelehnten Anträge an, wenn diese wirtschaftlich bedeutende Vorgänge betreffen können.

Artikel 9

Die zuständigen Behörden teilen der Kommission die Bestimmungen von allgemeiner Tragweite mit, auf Grund derer Veredelungsverkehre ohne weiteres bewilligt werden. Änderungen dieser Bestimmungen sind ebenfalls mitzuteilen.

Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten diese Bestimmungen mit.

Artikel 10

Die Bewilligung legt die Bedingungen für den einzelnen Veredelungsverkehr fest und bestimmt

— die Geltungsdauer der Bewilligung,

— den Ausbeutesatz oder die Art seiner Festsetzung,
— das Verfahren für die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen.

Artikel 11

Der Inhaber des Veredelungsverkehrs hat alle Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden, die die zuständigen Behörden anordnen.

Artikel 12

Der Ausbeutesatz für den Veredelungsvorgang wird von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festgesetzt. Dabei werden Menge und Beschaffenheit der verschiedenen Veredelungserzeugnisse genau angegeben.

Artikel 13

Wenn es die Umstände rechtfertigen, besonders wenn es sich um Veredelungsarbeiten handelt, die herkömmlicherweise nach bestimmten technischen Verfahren durchgeführt werden, bei denen Waren mit weitgehend gleichbleibenden Merkmalen zu Veredelungserzeugnissen von ebenfalls gleichbleibender Beschaffenheit veredelt werden, könnten unter Berücksichtigung der vorher festgestellten tatsächlichen Verhältnisse nach dem Verfahren der Artikel 26 und 27 pauschale Ausbeutesätze festgesetzt werden. Diese Ausbeutesätze sind zwingend bei allen Unternehmen anzuwenden, die solche Veredelungsarbeiten durchführen.

Artikel 14

Der Veredelungsverkehr wird durch die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach Maßgabe der Bewilligung beendet, soweit nicht in den Artikeln 16 und 26 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 15

Die Veredelungserzeugnisse können, bevor sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden, in Zollager oder in eine Freizone verbracht werden. In diesen Fällen kann der aktive Veredelungsverkehr durch das Verbringen in ein Zollager oder in eine Freizone beendet werden.

Sind die Veredelungserzeugnisse in dem Land, in dem die Veredelung oder letzte Veredelung vorgenommen worden ist, in ein Zollager oder in eine Freizone verbracht worden, so können die zuständigen Behörden zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse nach Artikel 17 in den freien Verkehr übergeführt werden, wenn es die Umstände rechtfertigen und die Bemessungsgrundlagen für die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen beim Verbringen in das Zollager oder in die Freizone ermittelt werden.

Artikel 16

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die zuständigen Behörden zulassen, daß

a) die Veredelungserzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt oder zerstört werden,

b) die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren oder die daraus entstandenen Erzeugnisse, die nicht so weitgehend wie in der Bewilligung vorgesehen veredelt worden sind, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt, nach Artikel 15 in ein Zollager oder in eine Freizone verbracht, in den freien Verkehr übergeführt oder zerstört werden.

Artikel 17

Für die Erzeugnisse, die nach Artikel 16 in den freien Verkehr übergeführt werden, sind unabhängig von ihrer Beschaffenheit — neben gegebenenfalls entstandenen Verzugszinsen — die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den Sätzen, dem Zollwert und den übrigen Bemessungsgrundlagen zu erheben, die auf die eingeführten Waren am Tage der Annahme des Zollpapiers durch die zuständigen Behörden anzuwenden waren.

Artikel 18

Wird nur ein Teil der Veredelungserzeugnisse oder der in Artikel 16 Buchstabe b bezeichneten Erzeugnisse in den freien Verkehr übergeführt, so werden die nach Artikel 17 zu erhebenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen wie folgt berechnet:

a) wenn ein Veredelungserzeugnis von einheitlicher Beschaffenheit entstanden ist: nach dem Verhältnis der in den freien Verkehr übergeführten Warenmenge zu der Gesamtmenge des Veredelungserzeugnisses;

b) wenn Veredelungserzeugnisse unterschiedlicher Beschaffenheit entstanden sind:
   — wenn die Menge der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Waren, die in die verschiedenen Erzeugnisse übergegangen sind, festgestellt werden kann: nach dieser Menge im Verhältnis zur Gesamtmenge der in die verschiedenen Erzeugnisse übergegangenen Waren, sonst
   — nach dem Wert der in den freien Verkehr übergeführten Erzeugnisse im Verhältis zu dem zum gleichen Zeitpunkt ermittelten Gesamtwert aller hergestellten Erzeugnisse.

Artikel 19

1. Auf Vorschlag der Kommission stellt der Rat eine Liste von Veredelungserzeugnissen und Erzeugnissen im Sinne des Artikels 16 Buchstabe b auf, bei deren Überführung in den freien Verkehr abweichend von den Artikeln 17 und 18 Zölle, Abgaben

gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach ihrer eigenen Menge und Beschaffenheit zu erheben sind.

2. Hat die Anwendung des Absatzes 1 zur Folge, daß Veredelungserzeugnisse oder Erzeugnisse im Sinne des Artikels 16 Buchstabe b frei von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, so bleibt ihr Wert in den Fällen des Artikels 18 Buchstabe b zweiter Unterabsatz unberücksichtigt.

Artikel 20

1. Die nach Artikel 16 zugelassene Zerstörung wird von den zuständigen Behörden überwacht.

2. Haben die zerstörten Waren keinen Handelswert, so werden für sie Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben.

Andernfalls gelten für die zerstörten Waren beim Übergang in den freien Verkehr der Gemeinschaft die Artikel 17 bis 19.

3. Die Zerstörung von Waren durch höhere Gewalt steht der zugelassenen Zerstörung gleich, wenn die zuständigen Behörden anerkannt haben, daß höhere Gewalt vorgelegen hat.

Artikel 21

1. Kann der Veredeler den zuständigen Behörden bei einer Prüfung die Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr noch vorhanden sein müßten, weder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit noch in Form von Erzeugnissen vorweisen, die durch die Veredelung entstanden sind, so sind für die fehlenden Waren die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen sowie etwa entstandene Verzugszinsen zu erheben.

2. Unabhängig davon, ob die Waren noch gestellt werden könnten, gilt Absatz 1 auch, wenn die Frist für die Gestellung der Waren abläuft, und die zuständigen Behörden sie nicht verlängern oder nicht verlangen, daß die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Artikel 22

Die zuständigen Behörden können zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die Waren und Erzeugnisse im Sinne von Artikel 16 Buchstabe b einem anderen übereignet werden, wenn die Verpflichtungen des bisherigen Veredelers auf den anderen übergehen.

Artikel 23

1. Die zuständigen Behörden können zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die Waren und Erzeugnisse im Sinne von Artikel 16 Buchstabe b ganz oder zum Teil zu einer weiteren Veredelung nach den Vorschriften über den passiven Veredelungsverkehr vorübergehend in ein Drittland ausgeführt werden.

2. Die nach Veredelung in die Gemeinschaft wieder eingeführten Erzeugnisse können nach dem vorher angewandten Befreiungsverfahren erneut zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden.

Artikel 24

1. Werden die wieder eingeführten Erzeugnisse auf Grund einer Bewilligung nach Artikel 16 ganz oder zum Teil unmittelbar zum freien Verkehr abgefertigt, so sind folgende Abgaben zu erheben:

— für die in Artikel 23 Absatz 1 bezeichneten Waren die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den Artikeln 17 bis 19,

— für die nach Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wieder eingeführten Erzeugnisse die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Verzollung von Waren, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt werden.

2. Die Überführung in den freien Verkehr kann auch zugelassen werden, nachdem die wieder eingeführten Erzeugnisse in der Gemeinschaft weiterveredelt worden sind; für die Berechnung der Abgaben ist Absatz 1 anzuwenden.

Artikel 25

Sind bei der Durchführung des Veredelungsverkehrs keine Unregelmäßigkeiten zu befürchten, so können die zuständigen Behörden abweichend von Artikel 2 als Veredelungserzeugnisse auch Erzeugnisse ansehen, die durch die Veredelung von Waren gleicher Beschaffenheit wie die zum Veredelungsverkehr abgefertigten Waren entstanden sind (Ersatzgut).

Artikel 26

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann unter den von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen in den Fällen des Artikels 25 zugelassen werden, daß das Ersatzgut ausgeführt wird, bevor die Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht erfüllen und für die der aktive Veredelungsverkehr bewilligt worden ist, eingeführt werden.

In diesem Falle wird die Ausfuhr des Ersatzgutes aus dem Gebiet der Gemeinschaft der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse gleichgestellt.

Artikel 27

1. Der durch die Entscheidung des Rates vom ..... eingesetzte Ausschuß für den aktiven Veredelungsverkehr — im folgenden „Ausschuß" genannt — ist zuständig für die Prüfung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Der Vorsitzende befaßt den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 28

1. Die Maßnahmen, die die Kommission zur genauen Bestimmung der Tragweite der Vorschriften dieser Richtlinie für erforderlich hält, werden gemäß den Absätzen 2 und 3 erlassen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug.

4. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die zuständigen Behörden die auf Grund dieses Artikels beschlossenen Maßnahmen von dem Zeitpunkt ab anwenden, zu dem diese Maßnahmen nach den Bestimmungen des Vertrages wirksam werden.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zur vertraulichen Behandlung die statistischen Angaben über die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Veredelungsvorgänge vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an mit. Die Kommission unterrichtet hierüber die Mitgliedstaaten, soweit das Geschäftsgeheimnis dadurch nicht verletzt wird.

Die Angaben sind insgesamt und nachträglich zu übermitteln. Sie betreffen:

- die zolltarifliche Beschaffenheit der zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren,
- das Ursprungs- oder Herkunftsland dieser Waren,
- die Menge und den Wert dieser Waren,
- die zolltarifliche Beschaffenheit der aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Veredelungserzeugnisse und ihr Bestimmungsland.

Artikel 30

Die beim Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits bewilligten Veredelungsverkehre bleiben bis zu einer Frist von mindestens einem Jahr gültig. Die Frist beginnt beim Inkrafttreten der Richtlinie.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1968 durchführen zu können.

Artikel 32

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 33

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Begründung

Vorbemerkungen

1. Die Einführung der Zollunion als Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im wesentlichen in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages behandelt. Dieses Kapitel enthält genaue Vorschriften über die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Zölle, die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs wie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Demgegenüber ist in Artikel 27 des Vertrages hinsichtlich der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ihre Angleichung in dem Maße vorgesehen, soweit sie erforderlich ist; diese Angleichung ist von den Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe vorzunehmen. Eine Ermächtigung, zwingende Bestimmungen vorzuschreiben, wird den Organen der Gemeinschaft durch diesen Artikel nicht übertragen.

Auf Grund der Arbeiten, die in dieser Sache unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt worden sind, hat die Kommission indessen festgestellt, daß es notwendig ist, die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten. Dazu bedarf es für bestimmte Sachgebiete zwingender Gemeinschaftsakte, welche die notwendigen Maßnahmen für die Einführung eines Zollrechts bestimmen, das die erwähnte Einheitlichkeit garantieren soll. Da es sich um die Einführung eines Grundelements der Zollunion handelt und den Institutionen der Gemeinschaft in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages keine solchen Befugnisse übertragen worden sind, können die Gemeinschaftsakte im vorliegenden Fall nicht auf spezifische Vertragsvorschriften gestützt werden, insbesondere nicht auf die Vorschriften über die gemeinsame Handelspolitik.

Einleitung

2. Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion. Damit ist namentlich die Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs der Mitgliedstaaten gegenüber den Drittländern verbunden. Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 26. Juli 1966 [1]) wird dieser Zolltarif mit Wirkung ab 1. Juli 1968 angewendet.

Wenn es bejaht wird, Zollverfahren, die eine Abweichung von der einheitlichen Schutzwirkung des Gemeinsamen Zolltarifs bewirken, bestehen zu lassen, so liegt doch auf der Hand, daß die Wirkungen dieses Verfahrens überall in der Gemeinschaft gleich sein müssen.

Unter diesen Zollverfahren nimmt das Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs eine hervorragende Stellung ein.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 165 vom 21. September 1966 Seite 2971

3. Das wirtschaftliche Zollverfahren der aktiven Veredelung ist in allen Mitgliedstaaten bekannt. Unternehmen, denen das Verfahren bewilligt wird, können Waren aus dritten Ländern ohne Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen [2]) vorübergehend einführen, diese Waren be- und verarbeiten und die veredelten Erzeugnisse nach den Auslandsmärkten wieder ausführen. Die wirtschaftliche Bedeutung des Vorgangs ist offensichtlich. Dank dieses Zollverfahrens gelten für die Begünstigten auf den Auslandsmärkten verbesserte Wettbewerbsbedingungen, da die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden und sie die Gestehungskosten somit nicht erhöhen. Ferner ist es im Rahmen dieses Verfahrens möglich, Lohnveredelungen durchzuführen oder auch Kunden zufriedenzustellen, die wünschen, daß die für sie bestimmten Veredelungserzeugnisse unter Verwendung bestimmter Waren hergestellt werden.

4. Die wirtschaftliche Bedeutung der aktiven Veredelung geht aus den folgenden statistischen Angaben klar hervor:

(1) Für fünf der sechs Mitgliedstaaten (ohne die Niederlande) betrug der Wert der Waren, die aus allen Ländern zur Veredelung innerhalb der Mitgliedstaaten eingeführt wurden, im Jahre 1963 2 326 000 000 Rechnungseinheiten, im Jahre 1964 2 712 000 000 Rechnungseinheiten, im Jahre 1965 2 871 000 000 Rechnungseinheiten und im Jahre 1966 3 463 000 000 Rechnungseinheiten. Für die wieder ausgeführten Erzeugnisse betrugen die entsprechenden Werte der Jahre 1963, 1964 und 1965 (für 1966 liegen keine Angaben vor) 4 993 000 000, 6 027 000 000 und 7 087 000 000 Rechnungseinheiten [3]).

(2) Der prozentuale Anteil der Veredelungsarbeiten mit Drittlandswaren, die nach Veredelung zur Wiederausfuhr nach Drittländern bestimmt waren, an der Gesamtheit der Veredelungsarbeiten konnte lediglich für Deutschland, Frankreich und die BLWU ermittelt werden, und betrug für diese

[2]) Diese Aufzählung umfaßt auch die Abgaben nach der Verordnung 160/66 sowie die Zölle, die Abschöpfungen gleichgestellt sind.

[3]) Die amtlichen Statistiken für die Niederlande enthalten lediglich Zahlenangaben über die Lohnveredelungen, deren Anteil an den gesamten Veredelungsarbeiten in den übrigen Mitgliedstaaten 25 v. H. beträgt. Der Wert der unter diesen Vorausetzungen vorübergehend eingeführten Waren betrug im Jahre 1966 146 657 000 Rechnungseinheiten. Geht man davon aus, daß diese Zahl 25 % des Gesamtwerts darstellt, würde sich für die gesamten Veredelungen ein Wert von 586 628 000 Rechnungseinheiten ergeben.

Länder in der genannten Reihenfolge 60 %, 53 % und 24 %. Nur diese Kategorie von Veredelungen wird ab 1. Juli 1968, dem Stichtag für die vollständige Verwirklichung der Zollunion, im Rahmen des aktiven Veredelungsverfahrens weiterhin durchgeführt werden.

(3) Die Beneluxländer [4]), die im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs umfangreiche aktive Veredelungsarbeiten durchführen (vorübergehende Wareneinfuhr zwecks Wiederausfuhr innerhalb der Gemeinschaft), werden gemäß den Ausführungen unter Punkt 2 zweifellos einen Gesamtrückgang dieser Arbeiten von rund 75 % zu verzeichnen haben.

(4) Der Wert der Drittlandswaren, die in der BLWU im Jahre 1966 zum Veredelungsverkehr abgefertigt worden sind, liegt leicht über dem entsprechenden Wert in Frankreich und entspricht $^{3}/_{5}$ des in Deutschland ermittelten Wertes [5]).

5. Das wirtschaftliche Verfahren der aktiven Veredelung trägt somit ohne Frage wesentlich zur Förderung des Außenhandels bei [6]). In mehreren Mitgliedstaaten hängt die Bewilligung eines Veredelungsverkehrs jedoch von der Prüfung der besonderen Umstände der einzelnen Handelsgeschäfte ab. Diese Prüfung dient dazu, zu ermitteln, ob die beantragte Zollbefreiung erforderlich ist, um die Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen sicherzustellen und ob im übrigen die vorübergehend in das Zollgebiet verbrachten Waren nicht von den einzelstaatlichen Herstellern geliefert werden könnten. Die Benelux-Länder haben auf Grund der Tatsache, daß der Schwerpunkt ihrer Wirtschaft bis in die jüngste Vergangenheit auf der weiterverarbeitenden Industrie lag, die Erteilung der Bewilligung hingegen nicht von der Erfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen abhängig gemacht. Eine solche Situation, bei der sich wesentliche Unterschiede zwischen den Regelungen der Mitgliedstaaten zeigen, ist mit der Verwirklichung der Zollunion nicht zu vereinbaren.

Es erweist sich folglich als unerläßlich, gemeinsame Regeln aufzustellen, damit die Vergünstigung der aktiven Veredelung unter Berücksichtigung sowohl der Interessen des gemeinschaftlichen Ausfuhrhandels als auch der Interessen der Hersteller der Gemeinschaft gewährt werden kann.

Dies ist Ziel der vorliegenden Richtlinie, deren Bestimmungen im folgenden analysiert werden.

[4]) Es wird angenommen, daß für die von den Niederlanden durchgeführten Veredelungen die gleiche geographische Aufteilung (innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft) gilt wie für die BLWU.

[5]) Andere Vergleiche waren mangels statistischer Angaben nicht möglich.

[6]) In Frankreich, wo der prozentuale Anteil der vorübergehenden Einfuhr an der Gesamteinfuhr am geringsten (4 %) ist, glaubt man, daß im Rahmen des Verfahrens Ausfuhren im Werte eines Monatsvolumens des Außenhandels vorgenommen werden können.

6. **Allgemeine Bemerkungen — Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 2**

Bevor eine Begriffsbestimmung der Grundsätze und allgemeinen Durchführungsbestimmungen eines gemeinschaftlichen Verfahrens für den aktiven Veredelungsverkehr gegeben wird, sollte folgendes festgehalten werden:

1. Grundsätzlich können Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs unter den durch die Richtlinie festgelegten Voraussetzungen zur Veredelung zugelassen werden. Dennoch kann es sich auch in Fällen, in denen alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Gemeinschaftsebene als erforderlich erweisen, einige Waren bestimmter Beschaffenheit oder bestimmten Ursprungs von der Vergünstigung des Verfahrens auszuschließen oder bestimmte Bearbeitungen zu verbieten. Solche Maßnahmen können beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Ordnung, aus tariflichen sowie aus anderen Gründen der Handelspolitik, der Strategie oder der Politik kurzfristig gefordert werden. Der Hinweis auf die den Organen der Gemeinschaft vorbehaltene Möglichkeit, Sonderbestimmungen zu erlassen, erschien daher zweckmäßig. Damit kann den besonderen Verhältnissen auf einem bestimmten Wirtschaftszweig ohne Änderung der Richtlinie Rechnung getragen werden.

2. Die auf Grund der Artikel 39 bis 46 des Vertrages über die Einführung einer gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen können Sonderregelungen enthalten, die von den Regeln des allgemeinen Verfahrens abweichen.

3. Ab 1. Juli 1968 können nur die Drittlandswaren in den Genuß dieses Verfahrens gelangen, die nach Veredelung aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden sollen.

7. Artikel 1 und Artikel 2 Absätze 1 und 2

— sehen daher vor (Artikel 1), daß die Organe der Gemeinschaft zu gegebener Zeit für die eine oder andere Ware Sonderregelungen treffen kann;

— legen daher fest (Artikel 1), welche Sonderbestimmungen besonders für Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages erlassen werden können (Zulässigkeit des aktiven Veredelungsverkehrs, Befreiungsverfahren, Festsetzung der Ausbeutesätze und des maßgeblichen Abschöpfungssatzes bei Überführung der Erzeugnisse in den freien Verkehr). Die in einigen landwirtschaftlichen Verordnungen enthaltenen Sondermaßnahmen dieser Art sind also zu überprüfen, um sie gegebenenfalls den Regeln der Richtlinie anzupassen;

— bestimmen (Artikel 2) den Begriff der aktiven Veredelung; sie beschränken den Anwendungsbereich des aktiven Veredelungsverkehrs auf die Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages nicht erfüllen und die nach Veredelung durch in der Gemeinschaft ansässige Unternehmen aus dem Zollgebiet ausgeführt werden sollen.

8. Begriffsbestimmungen — (Veredelungsarbeiten, Veredelungserzeugnisse, Befreiungsverfahren, zuständige Behörden für die Bewilligung des Verfahrens) — Artikel 2 Absätze 3 und 4 und Artikel 3

Die Erzeugnisse werden zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt, um bestimmten Behandlungen unterzogen zu werden. Diese Behandlungen werden in Artikel 2 Absatz 4 genannt; Absatz 3 dieses Artikels besagt, daß alle Waren, die durch mindestens eine dieser Behandlungen gewonnen werden, als „Veredelungserzeugnisse" zu bezeichnen sind. Daraus ergibt sich, daß die üblichen Lagerbehandlungen (beispielsweise Verpacken, Sortieren), die in den Zollagern oder den Freizonen zugelassen sind, nicht im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden können.

9. Für die Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung — einschließlich der Abgaben gemäß der Verordnung 160/66 — und den Abschöpfungen und den ihnen gleichgestellten Zöllen gelten gegenwärtig in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Verfahren, die in Artikel 3 aufgeführt werden. Artikel 3 betrifft nicht jedes Verfahren, das die zollfreie Einfuhr von Waren ermöglicht, die die gleiche Beschaffenheit haben wie jene, die zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen verwendet (Ersatzgut) und im Vorgriff ausgeführt worden sind. Im Interesse des folgerichtigen Aufbaus der Richtlinie ist dieser Fall in Artikel 26 geregelt.

Artikel 3 sieht zwei Verfahren vor. Die Wahl bleibt von Fall zu Fall den Behörden des Mitgliedstaats überlassen, in dem die Veredelung durchgeführt werden soll. Nach dem einen Verfahren (Artikel 3 Buchstabe a) werden die eingeführten Waren zu einem Zollverkehr abgefertigt, bei dem Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen nicht erhoben werden. Dieses Verfahren umfaßt folglich sowohl die sogenannten Verfahren der vorübergehenden Einfuhr, des „entrepôt industriel", der „usine exercée" usw. Das andere Verfahren (Artikel 3 Buchstabe b) läuft praktisch darauf hinaus, daß die bei der Abfertigung der Waren zum aktiven Veredelungsverkehr erhobenen Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen bei der Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse erstattet werden. Selbstverständlich kommen auf die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren ohne Rücksicht auf das Befreiungsverfahren alle vorgesehenen Vorschriften zur Anwendung, sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt.

Diese verschiedenen Möglichkeiten sind aus Gründen der Verwaltungshandhabung sowie wegen der Bedingungen gerechtfertigt, unter denen die teilweise für die Ausfuhr tätige Industrie arbeitet. Die Wahl des Verfahrens bleibt den nationalen Verwaltungen überlassen. Auf diese Weise kann in jedem Einzelfall das am besten geeignete Verfahren angewendet werden.

Ferner wird in Artikel 3 bestimmt, daß für die Bewilligung die Behörden desjenigen Mitgliedstaates zuständig sind, in dem die Veredelung durchgeführt werden soll.

10. Sicherheitsleistung — Artikel 4

Werden die Waren ohne Erhebung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen in das Zollgebiet verbracht, so verlangen die einzelstaatlichen Verwaltungen in der Regel eine Sicherheitsleistung. Artikel 4 übernimmt diesen Grundsatz. Diese Bestimmung gilt folglich nur, im Falle des Artikels 3 Buchstabe a.

11. Andere als wirtschaftliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen — Artikel 5

In Artikel 5 werden die gegenwärtig in allen Mitgliedstaaten angewendeten Bestimmungen aufgeführt, wonach:

- nur eine in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person im Sinne des betreffenden Mitgliedstaates den Antrag auf Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs stellen kann;
- die Bewilligung von Veredelungsverkehren ohne weiteres auf Grund von Bestimmungen allgemeiner Tragweite oder pauschal oder für den Einzelfall erteilt werden kann;
- die Bewilligung für Veredelungsverkehre abgelehnt werden muß, die nicht überwacht werden können.

12. Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Bewilligung

Artikel 6 enthält eine Aufzählung der wirtschaftlichen Kriterien, die vor Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs zu berücksichtigen und zu prüfen sind. Hierbei (Artikel 5 Absatz 1) handelt es sich darum, zwischen den wesentlichen Interessen der für die Ausfuhr tätigen weiterverarbeitenden Industrie und denen der Hersteller der Gemeinschaft den erforderlichen Ausgleich zu schaffen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Verwaltungshandhabung, auf die Wirtschaftsstruktur der Mitgliedstaaten und auf die Erfordernisse des Außenhandels hat es sich vor allem gezeigt, daß diese Voraussetzung als erfüllt angesehen wurde, wenn die eingeführten Waren unter eine der nachstehenden Kategorien fielen:

a) Waren, die im Lohnauftrag einer in einem Drittland ansässigen Person veredelt werden sollen.

Lohnveredelung ist die Behandlung, der eine Drittlandware für Rechnung und nach Anweisung einer in einem Drittland ansässigen Person unterzogen wird, ohne daß durch vertragliche Vereinbarung das Eigentum an der zu veredelnden Ware auf den Veredeler oder auf eine andere in der Gemeinschaft ansässige Person übergeht.

b) Waren, die in der Gemeinschaft nicht verfügbar sind, weil sie entweder hier nicht oder nicht in ausreichender Menge erzeugt werden oder weil die in der Gemeinschaft ansässigen Lieferanten dem Veredeler solche Waren nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellen können.

c) Waren, für die der aktive Veredelungsverkehr erforderlich ist, um die Beachtung der Rechtsvorschriften über den Patent- und Markenschutz sicherzustellen, soweit diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind.

d) Waren, für die der aktive Veredelungsverkehr erforderlich ist, weil die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren nicht verwendet werden können, da sie nicht die erforderlichen Eigenschaften aufweisen, insbesondere den Forderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse nicht entsprechen.

Darüber hinaus stellt Artikel 6 Absatz 3 den Grundsatz auf, daß die zuständigen Behörden Bewilligungen erteilen können, wenn die in der Gemeinschaft verfügbaren Waren gleicher Qualität nicht verwendet werden können, weil ihr Preis das in Aussicht genommene Geschäft nicht zuließe.

Auch hier sind die angeführten Gründe von den zuständigen Behörden sorgfältig zu prüfen, wobei jedoch eine angemessene Gewinnspanne in Betracht gezogen werden sollte. Ohne eine solche Gewinnspanne könnte der Veredeler nämlich das Interesse an dem Auftrag verlieren und auf die Durchführung der Veredelung verzichten. Damit würde ein für die Wirtschaft der Gemeinschaft vorteilhaftes Ausfuhrgeschäft scheitern.

13. Selbstverständlich müssen die zuständigen Behörden in jedem Einzelfall die angeführten Gründe auf ihre Richtigkeit überprüfen, um sich davon zu überzeugen, daß die Verwendung von Gemeinschaftswaren nicht möglich ist.

14. Um die Arbeit der zuständigen Behörden zu erleichtern und die einheitliche Anwendung der Richtlinie auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen, sieht Artikel 6 Absatz 4 vor, daß der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörden und unter den von ihnen festgesetzten Voraussetzungen die ihm bekannten Tatsachen mitzuteilen hat, um die Umstände nachzuweisen, die nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 die Bewilligung des Verfahrens ermöglichen.

15. Zahlreiche aktive Veredelungsverkehre betreffen die vorgenannten Fälle. Es ist jedoch möglich, daß auch in anderen Fällen eine Bewilligung für einen aktiven Veredelungsverkehr beantragt wird. Wenn die nationale Verwaltung bei der Prüfung solcher Anträge zu dem Ergebnis kommt, daß der Veredelungsverkehr ohne Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen der in der Gemeinschaft ansässigen Hersteller dazu beitragen kann, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr zu schaffen, kann diesen Anträgen gemäß Artikel 6 Absatz 1 stattgegeben werden.

16. Artikel 7 Absatz 1 verweist auf diesen Grundsatz. Die Tatsachen, die die zuständigen Behörden zur Erteilung der Bewilligungen veranlaßt haben, sind der Kommission mitzuteilen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. Diese Regelung dient dazu, den anderen nationalen Verwaltungen die Umstände, die bei der Erteilung dieser Bewilligungen berücksichtigt worden sind, zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere wird damit eine einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen gewährleistet. Sind den Mitgliedstaaten Umstände bekannt, die die ursprüngliche Entscheidung in Frage stellen, haben sie die Möglichkeit, die Kommission hierüber zu unterrichten. Die Kommission veranlaßt sodann, daß das Problem in einem Ausschuß geprüft wird, dessen Einsetzung durch die Entscheidung des Rates vom . . . . . . vorgesehen ist. Damit ein solches Verfahren wirksam ist, wird ferner bestimmt, daß die Gültigkeit der von einem Mitgliedstaat erteilten Bewilligungen zeitlich begrenzt ist und neun Monate nicht überschreiten darf (Artikel 7 Absatz 1). Trifft die Kommission oder der Rat zwei Monate vor Ablauf der Frist von neun Monaten keine entsprechende Maßnahme, kann die Gültigkeitsdauer jedoch verlängert werden.

17. Gegenseitige Unterrichtung — Artikel 8 und 9

Das in Aussicht genommene gemeinschaftliche Verfahren trägt einen liberalen Charakter. Es ist daher unerläßlich, ein Höchstmaß an zweckdienlichen Auskünften einzuholen, um die wirtschaftliche Bedeutung der bewilligten Veredelungsverkehre zu ermitteln und um die einheitliche Anwendung des Verfahrens durch alle Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sehen die Artikel 8 und 9 vor, daß der Kommission folgende Mitteilungen gemacht werden:

(1) Tatsachen, auf Grund derer die Mitgliedstaaten Veredelungsverkehre bewilligt haben, deren wirtschaftliche Bedeutung eine Prüfung auf Gemeinschaftsebene rechtfertigen könnte;

(2) abgelehnte Anträge, bei denen es sich um wirtschaftlich bedeutende Vorgänge handelt;

(3) Bestimmungen von allgemeiner Tragweite, auf Grund derer Veredelungsverkehre bewilligt werden.

Diese Auskünfte werden an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben.

18. Erteilung der Bewilligungen und Abwicklung der aktiven Veredelungsverkehre — Artikel 10 bis 15

Die Artikel 10 bis 15 weisen auf die in den Mitgliedstaaten allgemein gültigen Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung und die Abwicklung der Veredelungsverkehre hin.

Sie betreffen:

— den Inhalt der Bewilligung (Frist für die Veredelung, Ausbeutesatz, Befreiungsverfahren) (Artikel 10),

— die Verpflichtungen des Inhabers der Bewilligung (Artikel 11),

— die Voraussetzungen für die Festsetzung des Ausbeutesatzes (Artikel 12) und insbesondere

die Möglichkeit, im Interesse einer einheitlichen Vereinfachung der Überwachung der Veredelungsverkehre — im Rahmen des bereits genannten Ausschusses — zwingende pauschale Ausbeutesätze auf Gemeinschaftsebene festzusetzen, falls sich dies als möglich und gerechtfertigt erweist (Artikel 13),

— die Verfahren zur Erledigung des Veredelungsverkehrs (durch die Ausfuhr aller oder eines Teils der Veredelungserzeugnisse gemäß der Bewilligung (Artikel 14) oder gegebenenfalls durch die Verbringung in ein Zollager oder eine Freizone gemäß den Beschlüssen der zuständigen Behörden (Artikel 15).

Den zuständigen Behörden obliegt es, die Verbringung in ein Zollager oder in eine Freizone zu bewilligen und die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

19. **Überführung in den freien Verkehr**

Beantragt derjenige, dem die Bewilligung für einen Veredelungsverkehr erteilt worden ist, aus triftigen Gründen, die Veredelungserzeugnisse ganz oder teilweise nicht wieder auszuführen, so wäre es nicht folgerichtig, die Überführung dieser Waren in den freien Verkehr oder ihre Zerstörung zu verweigern. Dies gilt selbst dann, wenn die Erzeugnisse vorübergehend in ein Zollager oder in eine Freizone verbracht worden sind (die Zerstörung der Waren kann dann wünschenswert sein, wenn die Überführung in den freien Verkehr wegen der damit verbundenen Zollerhebung nachteilig wäre).

Die Artikel 15 und 16 sehen diese Möglichkeit vor und dehnen sie unter den gleichen Voraussetzungen auf die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren aus. Diese Regelung gilt sowohl für Waren in ihrem Zustand bei der Einfuhr, als auch für ihren Zustand in Form von Erzeugnissen, die nicht so weitgehend wie in der Bewilligung vorgesehen, behandelt worden sind.

20. Wird die Überführung der Waren in den freien Verkehr bewilligt, so sind — neben den etwa entstandenen Verzugszinsen — selbstverständlich die Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen zu erheben, die nach der Beschaffenheit der zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren anzuwenden sind. In Artikel 17 wird auf diesen Grundsatz hingewiesen und näher bestimmt, daß der Tag, an dem die zuständigen Behörden das Zollpapier annehmen, mit dem die Waren zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt werden, maßgebend ist für die Ermittlung und Festsetzung des Satzes oder der Beträge sowie des Wertes und der anderen Bemessungsgrundlagen der Verzollung.

Bei den nach Artikel 3 Buchstabe b zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren stellt die Abgabenerhebung keine besonderen Probleme. In diesen Fällen entfällt lediglich die Möglichkeit zur Erstattung der Zölle, Abgaben und Abschöpfungen, die für die eingeführten Waren entrichtet worden sind.

21. Es ist möglich, daß die Entnahme in den freien Verkehr nur für einen Teil der Veredelungserzeugnisse oder der vorgenannten Waren bewilligt wird. Artikel 18 soll die in diesem Fall auftretenden Fragen lösen. Diese Bestimmung enthält eine Regelung über die Wertbestimmung der abgabepflichtigen eingeführten Waren: ist die Menge der betreffenden Erzeugnisse bekannt, so ist davon auszugehen; sonst ist der Wert der Erzeugnisse zugrunde zu legen, die durch die Veredelung der eingeführten Waren entstanden sind. Diese letztere Methode ist ungenauer.

22. Die in den Artikeln 17 und 18 vorgesehene Regelung kann sich in einigen Fällen, besonders bei der Verzollung von Abfällen, als ungeeignet erweisen. Es erschien daher erforderlich, in Artikel 19 die Möglichkeit vorzusehen, daß der Ministerrat eine Liste der Erzeugnisse aufstellt, für die bei ihrer Überführung in den freien Verkehr die Zölle, die Abgaben gleicher Wirkung und die Abschöpfungen nach ihrer eigenen Beschaffenheit in diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Falls auf die Menge der veredelten Waren, die in den Veredelungserzeugnissen der betreffenden Liste enthalten ist, keine Abgaben erhoben worden sind, so ist nach Artikel 19 Absatz 2 der Wert dieser Waren für die Anwendung von Artikel 18 Buchstabe b, 2. Gedankenstrich mit Null anzusetzen.

23. **Fehlmengen oder nicht fristgerechte Erledigung des Verfahrens — Artikel 21**

Wird bei einer Prüfung festgestellt, daß die Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr noch vorhanden sein müßten, nur teilweise oder gar nicht gestellt werden können, so ergeben sich die Rechtsfolgen aus Artikel 21.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn Waren zwar gestellt werden können, aber der vorgesehenen Bestimmung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugeführt worden sind.

24. **Übereignung der Waren — Artikel 22**

Die Bedürfnisse des Handels erfordern, daß die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren übereignet werden können. Daher können die zuständigen Behörden nach Artikel 22 die Übereignung bewilligen. In diesen Fällen müssen die Verpflichtungen des ursprünglichen Inhabers auf den neuen Eigentümer übergehen.

Selbstverständlich muß der neue Eigentümer die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.

25. **Vorübergehende Ausfuhr der zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren oder Erzeugnisse — Artikel 23 und 24**

Um die zur Ausfuhr bestimmten Fertigerzeugnisse herzustellen, kann es erforderlich sein, einige Veredelungsarbeiten außerhalb der Gemeinschaft durch-

führen zu lassen und das behandelte Erzeugnis erneut zum aktiven Veredelungsverkehr abzufertigen.

Gemäß Artikel 22 und 23 können die zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren oder Erzeugnisse daher vorübergehend ausgeführt werden, ohne daß das bewilligte Verfahren hierdurch beendet wird. Ferner wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Überführung in den freien Verkehr zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

26. **Ersatzgutverkehr — Artikel 25**

Die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltene Begriffsbestimmung für den aktiven Veredelungsverkehr geht von dem Grundsatz aus, daß die zu dem vorgesehenen Verfahren abgefertigten Waren in Form von Veredelungserzeugnissen ganz oder teilweise wieder ausgeführt werden sollen.

Bei der Anwendung dieses Grundsatzes zeigt sich jedoch häufig, daß aus praktischen Gründen ein Nämlichkeitsverkehr nicht immer durchführbar ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die eingeführten Waren vertretbare Rohstoffe sind. In diesem Fall erschien es gerechtfertigt, den Ersatzgutverkehr zuzulassen. Artikel 25 enthält diesen Grundsatz, der im übrigen in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

27. **Ausfuhr von Ersatzgut im Vorgriff — Artikel 26**

Wird der Ersatzgutverkehr im Grundsatz anerkannt, so kann es in einigen Fällen folgerichtig und gerechtfertigt sein, die zeitliche Reihenfolge unbeachtet zu lassen, nach der zunächst Waren zum Veredelungsverkehr abgefertigt werden und erst anschließend die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse erfolgt. Um die Begriffsbestimmung grundsätzlich unangetastet zu lassen, sieht Artikel 26 vor, daß die Ausfuhr von Ersatzgut im Vorgriff aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft der Ausfuhr nach Artikel 2 gleichgestellt ist.

Dieser Artikel enthält ebenso wie Artikel 25 aus rein praktischen Erwägungen eine Sonderregelung im Verhältnis zu Artikel 2 Absatz 1. Diese Sonderregelung darf selbstverständlich nur angewendet werden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

28. **Ausschuß aktiver Veredelungsverkehr: Verfahren und Arbeitsweise — Artikel 27 und 28**

Der gemeinschaftliche aktive Veredelungsverkehr muß einheitlich angewendet werden. Damit die Bestimmungen des Verfahrens von allen Mitgliedstaaten unter den gleichen Voraussetzungen ordnungsgemäß angewendet werden, ist es unerläßlich, daß die Kommission in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten die hierzu erforderlichen Maßnahmen vorbereiten oder erlassen kann. Aus diesem Grund erschien es erforderlich, daß der Rat eine Entscheidung[7]) über die Einsetzung eines Ausschusses „Aktiver Veredelungsverkehr" zuläßt, der mit der Prüfung der aufgeworfenen Fragen betraut wird. Diese Fragen betreffen insbesondere:

— Veredelung von Agrarerzeugnissen;
— Auslegung der in dem Gemeinschaftstext enthaltenen Begriffe;
— Voraussetzungen für die Bewilligung, insbesondere Beurteilung der tatsächlichen Umstände, die in wirtschaftlicher Hinsicht zu berücksichtigen sind;
— technische Voraussetzungen für die Abwicklung der Veredelungsvorgänge (Überwachung, Kontrolle, Ausbeute usw.);
— erforderliche verwaltungsmäßige Zusammenarbeit, um die Beförderung von Waren, die zum Veredelungsverkehr abgefertigt worden sind sowie deren Übereignung, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, sicherzustellen.

29. Der vorgesehene Ausschuß ist ein Gremium, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission. Der Ausschuß nimmt zu den Entwürfen der zu treffenden Maßnahmen Stellung, deren Annahme die Kommission für eine genaue Bestimmung der Tragweite der Vorschriften dieser Richtlinie für erforderlich hält.

Mit dem in Artikel 27 und 28 vorgeschlagenen Verfahren für die Arbeitsweise des Ausschusses soll sichergestellt werden, daß sofortige und elastische Maßnahmen in allen Fällen getroffen werden können, in denen es sich zeigt, daß eine unterschiedliche Beurteilung der Grundsätze und Kriterien dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die einheitliche Inzidenz des gemeinsamen Zolltarifs gefährden könnte.

Die erforderlichen gemeinschaftlichen Maßnahmen werden durch die Kommission erlassen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

Hat jedoch der Ausschuß die ihm von der Kommission vorgelegten Entwürfe abgelehnt oder hat er nicht Stellung genommen, so obliegt es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die zu erlassenden Vorschriften zu befinden.

Nur wenn der Rat innerhalb einer ausreichenden Frist eine solche Entscheidung nicht getroffen hat, schien es in Anbetracht der Dringlichkeit der betreffenden Maßnahmen erforderlich, der Kommission die Befugnis zur Annahme der von ihr vorgeschlagenen Vorschriften zu übertragen.

Um eine unverzügliche und einheitliche Anwendung der von der Kommission oder dem Rat erlassenen Maßnahmen sicherzustellen, ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die für die Zielsetzung erforderlichen Maßnahmen treffen.

30. **Austausch von statistischen Angaben zwischen den Mitgliedstaaten — Artikel 29**

Artikel 29 sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat die in dieser Bestimmung aufgeführten statistischen Angaben der Kommission mitteilt sowie auf vertraulicher Grundlage auch ausschließlich den Behörden

[7]) siehe Vorschlag für eine Entscheidung des Rats

der anderen Mitgliedstaaten. Diese Angaben dienen zur Vervollständigung jener Tatsachen, die den Mitgliedstaaten und der Kommission über die allgemeinen Anwendungsbedingungen dieses Verfahrens auf Gemeinschaftsebene und über seine Bedeutung insbesondere im Verhältnis zum gesamten Handelsverkehr vorliegen.

31. **Übergangsmaßnahme — Artikel 30**

Um einen Übergang zwischen den einzelstaatlichen Verfahren und dem gemeinschaftlichen Verfahren zu schaffen, sieht Artikel 29 vor, daß die bereits ausgestellten Bewilligungen gültig bleiben, jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres ab Inkrafttreten der Gemeinschaftsbestimmungen.

Entwurf einer Entscheidung des Rats über die Einsetzung eines Ausschusses „Aktiver Veredelungsverkehr"

(Von der Kommission vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Entwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einführung und die einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Rats über den aktiven Veredelungsverkehr erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. Zur Verwirklichung einer solchen Zusammenarbeit ist ein Ausschuß einzusetzen, dem die Prüfung aller Fragen obliegt, welche sich im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung der Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ergeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Ausschuß für den aktiven Veredelungsverkehr — im folgenden „Ausschuß" genannt — unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt die Aufgaben wahr, welche die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ihm nach den Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr übertragen haben, und zwar unter den in diesen Vorschriften genannten Bedingungen.

Artikel 3

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Brüssel, den

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

Die Kommission hat dem Ministerrat einen Vorschlag über eine Richtlinie für den aktiven Veredelungsverkehr unterbreitet.

Dieser Vorschlag einer Richtlinie enthält eine Reihe verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Regeln, die von den Mitgliedstaaten im Interesse einer einheitlichen Handhabung dieser Regelung zu beachten sind. Diese Bestimmungen sehen einen Informationsaustausch sowie die Möglichkeit vor, die Probleme, die die Anwendung des Verfahrens in der Praxis stellen wird, auf Gemeinschaftsebene zu prüfen.

Zu diesem Zweck ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten unerläßlich.

Sie bedingt die Einsetzung eines Ausschusses.

Dies ist Ziel der vorliegenden Entscheidung.